

RS OGH 1976/4/27 3Ob24/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1976

Norm

ABGB §914 I

EO §7 Aa

ZPO §204 E1

Rechtssatz

Hat der Verpflichtete nach der übereinstimmenden Absicht der Parteien weniger oder etwas anderes zu leisten, als sich aus einem den Bestimmungen des § 7 Abs 1 EO entsprechenden Vergleich ergibt, so kann sich der Verpflichtete gegen die exekutive Betreibung unberechtigter Ansprüche zur Wehr setzen und nunmehr auf die richtige Auslegung des Vergleiches unter Anwendung der §§ 914, 915 ABGB dringen, wobei der Grundsatz gilt, daß der Vergleich (als Rechtsgeschäft) auch bei völlig klarem deutlichen Ausdruck - wie dies § 7 Abs 1 EO für die Vollstreckbarkeit voraussetzt - dieser Auslegungsregeln bedarf, wenn er die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 24/76

Entscheidungstext OGH 27.04.1976 3 Ob 24/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000251

Dokumentnummer

JJR_19760427_OGH0002_0030OB00024_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at